

Verein der Sportfischer 1958 Idar-Oberstein e. V.



SATZUNG

§1 Name und Sitz

Der am 4. Oktober 1958 in Idar-Oberstein gegründete Verein trägt den Namen

„Verein der Sportfischer 1958 Idar-Oberstein e. V.“

Er hat seinen Sitz in Idar-Oberstein und ist unter der Nr.: 10282 im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ideelle gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er hat sich zur Aufgabe gemacht, durch Erfassung aller interessierten Sportfischer eine einheitlich ausgerichtete Sportfischerorganisation zu schaffen, die geeignet ist, die Interessen ihrer Mitglieder wirksam zu vertreten, und Hege und Pflege des Fischbestandes der angepachteten Gewässer durch Beschaffung geeigneten Besatzes in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz dieser Gewässer zu fördern.

Weiterhin Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit im Rahmen der Castingabteilung.

Darüber hinaus ist es die Aufgabe des Vereins, an der Lösung aller fischerei- und wasserrechtlichen Fragen nach besten Kräften mitzuwirken.

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Bestimmungen über Umwelt-, Tier- und Naturschutz. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Sportangler werden, der sich zu den Bestrebungen des Vereins bekennt. Über den Aufnahmeantrag, der zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet, entscheidet der Vorstand schriftlich.

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber in Mitgliederversammlungen Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, sich unehrenhaft verhält oder fällige Beiträge, trotz wiederholter Mahnung, nicht zahlt.

Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Ausgeschlossenen durch Übergabeeinschreiben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides kann beim 1. Vorsitzenden schriftlich Einspruch eingelegt werden. Hierüber entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften im Rahmen der Satzung und der gefassten Beschlüsse zu unterstützen.

Sie haben den Fischfang waidgerecht auszuüben, andere dazu anzuhalten und über die Ausübung der Fischerei, sowie die biologischen Gegebenheiten der Gewässer aufklärend und fördernd zu wirken, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung der Jungangler.

§5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu bezahlen und darüber hinaus eine vom Vorstand festgelegte einmalige Aufnahmegebühr.

Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 30. April des laufenden Jahres zu entrichten.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen Zahlungen stunden, ermäßigen oder erlassen. Zahlungen, die nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fälligkeit geleistet sind, können durch Postnachnahme oder im Klageweg eingezogen werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Idar-Oberstein.

§6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Für weitere satzungsgemäße Aufgaben kann der Vorstand erweitert werden. Für besondere Anlässe können Kommissionen gebildet werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann.

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der 1. oder 2. Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinsam nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er oder sein Beauftragter vertritt den Verein mit Stimmrecht bei den Versammlungen des Bezirks- und Landesverbandes.

Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt ihn bei Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist ermächtigt, im Namen des Gesamtvorstandes Anmeldungen zum Vereinsregister zu bewirken.

Der 1. Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Der 2. Schriftführer unterstützt den 1. Schriftführer und vertritt ihn bei Verhinderung.

Der 1. Kassierer führt die Mitgliederliste und zieht die Beiträge ein. Er verwaltet die Kasse und führt die Bücher. Er hat alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins nach Belegen, die fortlaufend nummeriert werden, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck und der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen darf er nur auf Anweisung des Vorsitzenden leisten, wobei Beträge über 200 € der Gegenzeichnung bedürfen. Die Buchführung darf auch durch EDV erfolgen.

Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer und vertritt ihn bei Verhinderung.

Mindestens einmal im Jahr werden Kasse und Bücher von zwei Sachkundigen, die von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder für jedes Jahr gewählt werden, geprüft und abgezeichnet. Die Kassenprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung vor der Genehmigung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere:

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung außerordentlicher Ausgaben und ihre Deckung
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Februar oder März statt. Sie hat mindestens folgende Tagesordnung:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
2. Genehmigung der Jahresabrechnung
3. Erteilung der Entlastungen
4. Wahl der Kassenprüfer
5. Bearbeitung von Anträgen, die mindestens 2 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen sind
6. Verschiedenes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder innerhalb von 3 Wochen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder durch Bekanntmachung in einer in Idar-Oberstein erscheinenden Tageszeitung oder sonst in geeigneter Weise eingeladen sind. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen, soweit sie nicht für die ordentliche Mitgliederversammlung durch die Satzung festgelegt ist. Das gilt insbesondere für Anträge auf Satzungsänderungen oder Erhöhung der Beiträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Personalfragen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch sie keine Mehrheit, so entscheidet das Los. Satzungsänderungen erfordern $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen oder zur Einsicht ausgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn der Antrag vom Vorstand einstimmig unterstützt wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Ministerium für Umwelt und Forsten in Mainz, das es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Idar-Oberstein, 26. November 2010

